



BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode	2014 - 2020
ESF-Prioritätsachse	B Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
BAP – Unterfonds	B 2 Verbesserung der sozialen Teilhabe
Schwerpunkt	B 2.2 Offene arbeitsorientierte Beratung / Stadtteilberatung
Intervention	B 2.2.1 Offene arbeitsorientierte Beratung und Stadtteilberatung

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds B 2
2	Laufende Nummer	B 2.2.1
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	<p>Arbeitsorientierte Beratung stärkt die Selbsthilfepotenziale arbeitsloser, von Arbeitslosigkeit bedrohter und prekär beschäftigter Menschen. Sie soll Personen in arbeitsmarktbezogenen Problemlagen und in beruflichen Umbruchsituationen beim Entwickeln einer tragfähigen Erwerbsperspektive unterstützen. Neben dieser Unterstützung sollen auch Hilfestellungen bei Fragen in der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter erfolgen. Entsprechend dient die Beratung auch der guten Zusammenarbeit zwischen Hilfesuchenden und Jobcenter.</p> <p>Um die Zielgruppen vor Ort zu erreichen und Zugangsschwellen niedrig zu halten, sind die Beratungsangebote regional ausgerichtet und/oder an sozialen Brennpunkten angesiedelt.</p> <p>Ziel der Beratungsangebote ist es, Menschen in ihrem jeweiligen sozialen Kontext zu erreichen, sie zu stabilisieren und schrittweise an den Arbeitsmarkt (wieder) heranzuführen. Dabei besteht ein wichtiges Zwischenziel darin, sie für die Nutzung der Regelangebote, insbesondere der Agenturen und Jobcenter, zu gewinnen und zur Lösung von Konflikten beizutragen. Für von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen werden Wege der Beschäftigungssicherung aufgezeigt bzw. Hilfestellung bei der Orientierung in den Leistungssystemen der Arbeitsförderung angeboten.</p>

		<p>Die Beratungsprojekte sollen auch als Lotsen in einem breiten regionalen Netzwerk von spezialisierten Beratungs- und Betreuungsinstanzen agieren. Durch diese Netzwerke soll die Lösung auch komplexer Problemlagen, zum Beispiel durch Rechts- und Schuldnerberatung, durch psychologische und Suchtberatung unterstützt und Hilfestellung bei der Berufsorientierung angeboten werden. Die Beratungseinrichtungen haben mithin eine Scharnierfunktion und bringen die Menschen mit anderen Instanzen zusammen, um weitere Zugänge in Beschäftigung zu eröffnen.</p> <p>Durch einmalige Intensivberatung oder durch Beratungsprozesse sollen für Ratsuchende folgende Ergebnisse erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Fragen zu Möglichkeiten von beruflicher Orientierung, Beschäftigung und Weiterbildung werden benötigte Informationen gegeben bzw. erfolgt eine Beratung bzw. ein Verweis auf weitere spezialisierte Anlaufstellen. • In beruflichen Konfliktsituationen werden Lösungen gefunden bzw. Lösungswege aufgezeigt, bzw. es erfolgt ein Verweis auf entsprechend spezialisierte Einrichtungen. • Missverständnisse bzw. Konflikte mit Behörden werden beigelegt und geklärt; Fragen zu Rechten und Pflichten bei (drohender) Erwerbslosigkeit beantwortet. Hier wird der besonderen Situation von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. von Menschen mit fehlenden Sprachkompetenzen besonders Rechnung getragen. • Für besondere Fragestellungen – z.B. der Möglichkeit zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse, zu Möglichkeiten der Nachqualifizierung, zu medizinischen bzw. psychosozialen Problemlagen, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf – erfolgt eine erste Problemklärung und Verweis auf entsprechend spezialisierte Anlaufstellen.
5	Gegenstand der Förderung	Gefördert werden regional oder stadtteilbezogen organisierte arbeitsmarktorientierte offene Beratungen für arbeitssuchende, arbeitslose, prekär beschäftigte und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen.
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den Regelungen der „Allgemeinen Fördergrundsätze“ zu „Zuwendungsempfängenden“.</p> <p>Die Antragstellenden müssen über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen und nachweisen, dass das beantragte Vorhaben ihrem Kompetenzprofil entspricht. Hierfür müssen folgende Punkte nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfolgreiche Aktivitäten im Beratungsfeld in den letzten drei Jahren vor Antragstellung, • umfangreiche Kooperationsbezüge zu anderen spezialisierten Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Jobcenter etc. sowie bestehende fachliche und regionale Vernetzung, • besondere fachliche und zielgruppenbezogene Beratungskompetenz,

		<ul style="list-style-type: none"> • besondere interkulturelle Kompetenz und Kompetenz im Gender Mainstreaming, • angemessene Berufserfahrung und kontinuierliche Weiterbildung des eingesetzten Personals, • aufgaben- bzw. zielgruppenspezifische Ausgestaltung des Beratungsangebots, z.B. spezifische Beratungszeiten für Frauen, Berücksichtigung kultureller Besonderheiten etc., • gute Erreichbarkeit der Räumlichkeiten mit dem öffentlichen Personennahverkehr sowie eine zweckmäßige Ausstattung der Räumlichkeiten (barrierefreie Zugänge, Wartebereich, angemessene Anzahl von Beratungsräumen, Spielecke für Kinder usw.).
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Die geförderten Beratungsangebote können grundsätzlich von Ratsuchenden genutzt werden, die ihren Wohnsitz im Bundesland Bremen haben.</p> <p>Zielgruppen der Beratung sind in der Regel Arbeitnehmer/-innen und Arbeitsuchenden sowie geflüchtete Personen, die in erwerbsbezogenen Problemlagen Rat benötigen, überwiegend jedoch arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen.</p> <p>In der Interventionsart sollen insgesamt durchschnittlich 45% der beratenen Personen Menschen mit Migrationshintergrund und 60% Frauen sein, dabei sind projektspezifische Abweichungen möglich.</p>
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<p>Das Vorhaben muss ein kompetentes, zielgruppenadäquates bzw. aufgabenadäquates Beratungskonzept nachvollziehbar darlegen und ganzheitliche Beratungsstrategien einbeziehen.</p> <p>Das Vorhaben muss konkrete sowie nachprüfbare Kennziffern beinhalten. Obligatorisch sind folgende Kennziffern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen in Kurzberatung (nicht ausführlich dokumentierte Einmalberatungen), in einmaliger persönlicher Beratung und in persönlichen Beratungsprozessen, • Anteil von Frauen an Beratungsprozessen und einmaligen Beratungen, • Anteil von Migrant/-innen an Beratungsprozessen und einmaligen Beratungen, • Beitrag zum Verbleib der Personen nach Beratungsprozessen (in Beschäftigung, Ausbildung, Selbstständigkeit, Weiterbildung etc.) <p>Bezogen auf die genannten Kennziffern sind jahresbezogene Zielzahlen zu benennen.</p> <p>Für das Beratungsvorhaben sind die Beratungsmethoden einschließlich einer nachvollziehbaren Steuerung und Auswertung der Wirksamkeit der Beratungen darzulegen.</p> <p>Zur Förderung geeignete Vorhaben müssen ein durchgängiges Konzept zur Umsetzung von Gender Mainstreaming vorweisen.</p> <p>Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Migrationshintergrund, (Allein-)Erziehenden und Menschen mit Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkungen sind bei den Beratungsangeboten besonders zu berücksichtigen, z.B. durch fremdsprachige und interkulturelle Kompetenz des Personals,</p>

		<p>durch barrierefreie Zugänge und durch familiengerechte Beratungszeiten.</p> <p>Die Zufriedenheit der Beratenden mit dem Angebot wird kontinuierlich erhoben.</p> <p>Das im Projekt einzusetzende Personal ist bezogen auf den Umfang und die Qualifikation bei Antragstellung verbindlich festzulegen. Der Umfang und die Qualifikation müssen dem Projektinhalt, der Zielgruppe und den geplanten Zielzahlen entsprechen.</p> <p>Das Projekt soll auch ermöglichen, dass sich Ratsuchende vor Ort über (Förder-)Möglichkeiten in der individuellen Weiterbildung bzw. über Nachqualifizierungsmaßnahmen informieren können. Sofern keine eigenen spezifischen Beratungskompetenzen beim Anbieter bestehen, sind bei Bedarf Beratungstermine entsprechender anderer Einrichtungen vor Ort zu ermöglichen.</p>
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	Beratungsangebote ohne arbeitsmarktliche Orientierung sind nicht förderfähig.
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	<p>Die Beantragung einer Förderung erfolgt im Einzelantragsverfahren im Rahmen von Zeitstaffeln: Die jeweils bis zu den Stichtagen 1. März und 1. September eines Jahres vorliegenden Anträge werden durch die bewilligende Stelle bewertet. Die positiv bewerteten Angebote werden zusammengefasst der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Förderung vorgeschlagen.</p> <p>Der Fördervorschlag der bewilligenden Stelle erfolgt auf Basis der Gesamtbewertung der jeweils eingereichten Angebote und unter Beachtung des vorgegebenen Gesamtbudgets.</p>
11	Antragsunterlagen	Für die Beantragung sind die aktuellen Formulare der bewilligenden Stelle zu nutzen, die auf der Website der bewilligenden Stelle veröffentlicht werden (siehe Rn 26).
12	Art der Förderung	Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung und Festbetragsfinanzierung. Für die unter Rn 5 genannten Beratungsleistungen wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitenkosten (SEK) pro Beratungskontakt in persönlicher Einzelberatung von Personen in Einmal- und Prozessberatungen gewährt, die die unter Rn 8 genannten Mindestanforderungen und die Anforderungen des Zuwendungsbescheides erfüllen.
13	Höhe der Förderung	<p>Gefördert werden die im Kosten- und Finanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus den eigenen Mitteln, privaten Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können.</p> <p>Die geltende Höhe sowie weitere Informationen (u.a. zur Auslösung des SEK-Satzes und zu den Dokumentationsanforderungen) sind dem aktuellen BAP-Informationsblatt zum SEK-Satz „Beratungskontakt“, das auf der Website der bewilligenden Stelle veröffentlicht wird (siehe Rn 26), sowie dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.</p>

14	Auszahlung der Förderung	Es gelten die Regelungen der „Allgemeinen Fördergrundsätze“ zu den „Auszahlungsverfahren“.
15	Verwendungsnachweis	Es gelten die Regelungen der „Allgemeinen Fördergrundsätze“ zu den „Verwendungsnachweisverfahren“.
16	Berichtspflichten	Die in VERA online veröffentlichten „Eingabepflichten in Projekten der Arbeitsmarktförderung“ sind zu beachten. Im ESF-Stammblattverfahren ist das Beratungsstammblatt auszufüllen.
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art.107, Abs.1 AEUV.
18	Besondere Verfahren	./.
19	Besondere Hinweise	./.
20	Frühester Förderbeginn	./.
21	Spätester Förderbeginn	./.
22	Spätestes Projektende	./.
23	Inkrafttreten des Blattes	01.01.2020
24	Versionsnummer des Blattes	Version Nr.5
25	Auskunft erteilt	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Ref. 24 Ralf Lüling, Tel. 0421/361-97931 ralf.lueling@wah.bremen.de
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 08.12.2014

Version 2: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 27.08.2015

Version 3: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 08.02.2018

Version 4: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 23.11.2018

Version 5: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 12.12.2019